



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierung
Arnsberg
Detmold
Düsseldorf
Köln
Münster

Institut der Feuerwehr Münster

Nachrichtlich:

Ministerium für Wirtschaft, Energie,
Bauen, Wohnen und Verkehr
Referat X.1

Feuerschutz; Vorbeugender Brandschutz

Anlagen der Brandfrüherkennung bei Einrichtungen mit Pflege- und
Betreuungsleistungen

Aus gegebenem Anlass bitte ich Folgendes zu beachten:

Altenpflegeheime mit krankenhausähnlichen Strukturen mussten bereits nach § 25 Abs. 3 der Krankenhausbauverordnung Nordrhein-Westfalen vom 21.02.1978 eine ihrer Zweckbestimmung, Größe und Lage entsprechende Feuermeldeeinrichtung haben. Bereits 2000 wurde in der Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass insbesondere in Sonderbauten, in denen gewohnt und geschlafen wird, wie Entbindungs-, Säuglings-, Kinder- und Pflegeheime, Altenwohnheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderungen u. ä., Brandmeldeanlagen mit Brandmeldern, die auf die Brandkenngroße „Rauch“ ansprechen, erforderlich sind

Die Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb von Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen vom 17.03.2011, die bei der Errichtung oder beim Umbau bestehender

21. September 2011

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

73 - 52.09.02 WTG

OAR Kozlowsky

Telefon 0211 871 -2493

Telefax 0211 871-162493

karlheinz.kozlowsky@mik.nrw.c
e

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@mik.nrw.de

www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 704, 709, 719

Haltestelle: Poststraße

Einrichtungen zu beachten ist, fordert für diese Einrichtungen flächendeckende, selbsttätige Brandmeldeanlagen, bzw. eine Brandfrüherkennung, gegebenenfalls in Kombination mit Löschanlagen. Bei wiederkehrenden Prüfungen von Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen haben die Bauaufsichtsbehörden darauf zu achten, ob geeignete Anlagen der Brandfrüherkennung bzw. selbsttätige Löschanlagen vorhanden sind. Beim Fehlen solcher Anlagen sind diese aus Gründen der Gefahrenabwehr von der Bauaufsichtsbehörde nachzufordern, wenn die Voraussetzungen des § 87 BauO NRW vorliegen.

Werden bei der Durchführung einer Brandschau in Einrichtungen, die vor dem Inkrafttreten der Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb von Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen genehmigt wurden, Erkenntnisse deutlich, die die Vorhaltung von Brandfrüherkennungs- oder Löschanlagen nahelegen, bitte ich um entsprechenden Hinweis an die Bauaufsichtsbehörde. Diese entscheidet dann, nachdem sie den Betreiber über die gesteigerte Sicherheit für Leben und Gesundheit der Bewohner und Bediensteten im Brandfall durch solche Anlagen aufklärt, ob sie auf eine freiwillige oder verpflichtende Nachrüstung hinwirkt.

Eine Beratung der Betreiber oder Nutzer durch den Brandschauer oder die Brandschutzdienststelle zur Gefahrenvorbeugung bleibt davon unberührt.

Ich bitte Sie, die für die Brandschau zu ständigen Stellen Ihres Bezirks über diese Auffassung zu informieren. Ein sinn- und inhaltsgleicher Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr ergeht zeitgleich an die Bauaufsichtsbehörden.

Im Auftrag

